

gültig ab 1. Januar 2014

Als Grundlage der auf diesem Preisblatt ausgewiesenen Entgelte lag uns zum 01.01.2014 ohne eigenes Verschulden für 2014 eine (endgültig oder vorläufig) verbindliche behördlich festgelegte Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nicht vor. Das Preisblatt ist sorgfältig nach allen vorliegenden Erkenntnissen ermittelt.

Soweit sich aus einer späteren behördlichen Festlegung der Erlösobergrenze 2014 gegenüber der bei der Verprobung 2014 zu Grunde gelegten Erlösobergrenze eine höhere Erlösobergrenze für das Jahr 2014 ergeben sollte und soweit dies nicht ohne Nachteil für den Netzbetreiber auf anderem Wege zukünftig erlös wirksam berücksichtigt werden kann (z.B. über das Regulierungskonto oder über Anpassungen der Erlösobergrenzen ab 2015), behält sich der Netzbetreiber vor, die Netzentgelte (ggf. ab 01.01.2014 rückwirkend) anzupassen.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

**Entgelte für Kunden mit Leistungsmessung**

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Umspannung HS/MS	10,75	1,12	30,47	0,33
Mittelspannung	11,43	2,88	71,17	0,49
MS mit NS-seitiger Messung	11,43	2,96	71,17	0,57
Umspannung MS/NS	16,29	3,23	70,65	1,05
Niederspannung	24,95	3,91	71,92	2,03

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Konzessionsabgabe sowie Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG.

Monatsleistungspreissystem	Leistungspreis Euro/kW/Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Umspannung HS/MS	5,08	0,33
Mittelspannung	11,86	0,49
MS mit NS-seitiger Messung	11,86	0,57
Umspannung MS/NS	11,78	1,05
Niederspannung	11,99	2,03

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Konzessionsabgabe sowie Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG.

Entgelte für Blindstromlieferung
Der Kunde hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seiner Anlage zu gewährleisten, damit der Blindleistungsfluss an den Netzanschlüssen am Verteilnetz von EnR Energienetze Rudolstadt GmbH den nachfolgenden Anforderungen entspricht.
- Die positive Blindarbeit (+R)* darf in einem Monat in der HT-Zeit bis zu 40 % (entspricht $\cos \varphi = 0,93$ ) der Summe aus der gleichzeitig aus dem Verteilnetz bezogenen positiven Wirkarbeit (Bezug von Wirkarbeit)* und der in das Verteilnetz gelieferten negativen Wirkarbeit (Lieferung von Wirkarbeit)* betragen.
- Die negative Blindarbeit (-R)* darf in einem Monat in der NT-Zeit bis zu 15 % (entspricht $\cos \varphi = 0,989$ ) der Summe aus der gleichzeitig aus dem Verteilnetz bezogenen positiven Wirkarbeit (Bezug von Wirkarbeit)* und der in das Verteilnetz gelieferten negativen Wirkarbeit (Lieferung von Wirkarbeit)* betragen.
Zusätzlich positive Blindarbeit (+R)* und zusätzliche negative Blindarbeit (-R)* werden dem Kunden mit jeweils 1,10 Ct/kvarh in Rechnung gestellt.**
HT-Zeit: Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie Samstag von 6:00 Uhr bis 13:00 Uhr NT-Zeit: alle übrigen Zeiten, sowie Sonntage und gesetzliche Thüringer Feiertage
* vgl. DIN 43863-3: 1997 EDIS, Ziffer 3 und Nachfolgeregelung DIN EN 62056-61: 2002 OBIS ** gesetzliche und vertragliche Regelungen bleiben unberührt

Entgelte für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung	bis 200 h Euro/kW/a	200 bis 400 h Euro/kW/a	bis 600 h Euro/kW/a
Umspannung HS/MS	14,93	17,92	20,90
Mittelspannung	28,59	34,30	40,02
Umspannung MS/NS	40,72	48,86	57,01
Niederspannung	62,37	74,85	87,32

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden.  
Die Reservenetzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

**Preise vermiedene Netzentgelte**

Entsprechend des § 18 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) vom 25. Juli 2005 erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen.

Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

1. nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz vergütet wird oder
2. nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind.

Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu berücksichtigen.

Anschluss in Netzebene	Leistungspreis Euro/kW/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Umspannung HS/MS	74,30	0,28
Mittelspannung	30,47	0,33
Umspannung MS/NS	71,17	0,49
Niederspannung	70,65	1,05

**Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung**

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP	netto	brutto
Arbeitspreis	4,89 ct/kWh	5,82 ct/kWh
Grundpreis	18,00 Euro/a	21,42 Euro/a

Elektro-Speicherheizungen	netto	brutto
Arbeitspreis	2,25 ct/kWh	2,68 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a	0,00 Euro/a

Wärmepumpen	netto	brutto
Arbeitspreis	2,25 ct/kWh	2,68 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a	0,00 Euro/a

Kommunalrabatt	netto	brutto
Arbeitspreis	4,40 ct/kWh	5,24 ct/kWh
Grundpreis	16,20 Euro/a	19,28 Euro/a

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Konzessionsabgabe sowie Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG.

**Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung**

**Entgelte für Kunden mit Leistungsmessung**

	Messstellenbetrieb Euro/a	Messung Euro/a	Abrechnung Euro/a
Mittelspannungsmessung, Drehstrom mit Strom- und Spannungswandlersatz, ohne TK- Komponente	653,04	178,00	272,16
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	448,92		
Niederspannungsmessung, Drehstrom mit Stromwandlersatz, ohne TK- Komponente	227,62	178,00	272,16
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	23,50		
Preisabschlag bei kundenseitig gestellter Zählertafel (vorverdrahtete Montageplatte)	36,50		
Funk-Modem (z.B. GSM)	72,00		
Festnetz-Modem	32,00		

Der Preis für Messung und Abrechnung beinhaltet 12 Vorgänge pro Jahr.  
Die Montage der Strom- und Spannungswandler in der Kundenanlage erfolgt durch den Netzkunden.

Die aufgeführten Preise gelten für eine monatliche Ablesung, Datenaufbereitung, Datenbereitstellung und Abrechnung bei Kunden mit Lastprofilzählung inkl. Bereitstellung eines separaten, analogen und durchwahlfähigen TAE-Telefonanschlusses an der Verrechnungsmessung durch den Kunden. Kann dieser nicht bereitgestellt werden, müssen zusätzliche Aufwendungen für einen TAE-Telefonanschluss bzw. die manuelle Ablesung gesondert berechnet werden.

**Messtechnische Zusatzleistungen**

	Euro/Stück
Impulsbereitstellung; Bereitstellung von bis zu vier Impulsen, einschließlich Montage	230,00
manuelle Ablesung	98,00
	Euro/Jahr
Bereitstellung TAE-Anschluss	162,00
Kleinstfernwirkanlage WAGO für Wirkleistungsmanagement bereitstellen	238,80

**Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung**

	Messstellenbetrieb Euro/a	Messung Euro/a	Abrechnung Euro/a
Eintarifzähler, Drehstrom, ohne Wandler, ohne TK- Komponente	8,34	1,92	11,34
Zweitarifzähler, Drehstrom, ohne Wandler, ohne TK- Komponente	15,90	1,92	11,34
Zwei-Richtungszähler, Drehstrom, ohne Wandler, ohne TK- Komponente	16,60	1,92	11,34
Maximumzähler	35,00	1,92	-
Vorinkassozähler	84,00	1,92	11,34
Pauschalanlage	-	-	11,34
Wandler	23,50		
Tarifschaltgerät	14,00		

Der Preis für Messung und Abrechnung beinhaltet 1 Vorgang pro Jahr.  
Die Abrechnung der TK- Komponente erfolgt wie bei Kunden mit Leistungsmessung.

**Konzessionsabgabe**

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung (Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005) festgelegten Höchstpreisen.

**Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz**

Laut der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber gelten folgende Aufschläge auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A, B und C:

Jahr	Kategorie A, B, C (<= 100.000 kWh/a) -in Ct/kWh -	Kategorie B-Anteil (> 100.000 kWh/a) -in Ct/kWh -	Kategorie C-Anteil (>100.000 kWh/a) -in Ct/kWh -
2014	0,178	0,055	0,025

**Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG**

Nach Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 4. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, welche aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Jahr	Letzt- verbraucher Gruppe A -in Ct/kWh -	Letzt- verbraucher Gruppe A+ -in Ct/kWh -	Letzt- verbraucher Gruppe A++ -in Ct/kWh -	Letzt- verbraucher Gruppe B' -in Ct/kWh -	Letzt- verbraucher Gruppe C' -in Ct/kWh -
2014	0,092	0,482	0,532	0,050	0,025

Letztverbraucher Gruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe A+:

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+.

Letztverbrauchergruppe A++:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++.

Letztverbraucher Gruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 Ct/kWh

Letztverbraucher Gruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 Ct/kWh

**Offshore-Haftungsumlage**

Die Offshore-Haftungsumlage wird ebenfalls von Letztverbrauchern erhoben.

Jahr	Letztverbraucher Gruppe A -in Ct/kWh -	Letztverbraucher Gruppe B -in Ct/kWh -	Letztverbraucher Gruppe C -in Ct/kWh -
2014	0,250	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh

**Umlage zu den abschaltbaren Lasten**

Gemäß der Verordnung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten vom 28.12.2012 können Übertragungsnetzbetreiber nach § 18 dieser Verordnung die Aufwendungen gemäß § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ausgleichen. Die Belastungsgrenzen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG-G finden dabei keine Anwendung, d. h. die Umlage wird für alle Letztverbraucher in gleicher Höhe erhoben.

Jahr	Umlage -in Ct/kWh -
2014	0,009